

Aktenzeichen: 131-9/111/2021

St. Marein bei Graz, 21.06.2022

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Christina Zormann, Siegensdorfberg 20a, 8323 Sankt Marein bei Graz
Roland Scheck-Zormann, Siegensdorfberg 20a, 8323 Sankt Marein bei Graz
nachträgliche Bewilligung einer Stützmauer und Errichtung einer Absturzsicherung bei der Abstellfläche für Kraftfahrzeuge

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.06.2021 haben Christina Zormann, Siegensdorfberg 20a, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Roland Scheck-Zormann, Siegensdorfberg 20a, 8323 Sankt Marein bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für die nachträgliche Bewilligung einer Stützmauer und Errichtung einer Absturzsicherung bei der Abstellfläche für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück Nr.: 1903/1, KG: Petersdorf II, EZ: 769 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Freitag, den 22.07.2022, um ca. 08:45 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Verhandlungsleiter: Melissa Nast

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knauhs

